

Anlage 13

Hinweise zur Unterrichtung über § 100 SGB IX

Eingliederungshilfe Ansprüche ausländischer Personen

für den Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam,
Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege,
Arbeitsgruppe Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Maßgeblich für Leistungen der Eingliederungshilfe ist der Aufenthaltsstatus der leistungsberechtigten Person (des Kindes/Jugendlichen).

Leistungsausschluss

Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach Teil 2 des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX – Eingliederungshilferecht) zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Ausländer mit Aufenthaltsrecht

Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach Teil 2 SGB IX erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.

Asylbewerber

Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG ist Teil 2 SGB IX auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Zuständig für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG bleibt der Träger der Asylbewerberleistungen.